

**Beschlüsse der Gemeindeversammlung
vom Dienstag, 10. Dezember 2013**

**Traktandum 1
Beschlussprotokoll der Gemeindeversammlung vom 17.10.2013**

://: Das Beschlussprotokoll der Gemeindeversammlung vom 17.10.2013 wird einstimmig genehmigt.

**Traktandum 2
Kenntnisnahme der Finanzpläne 2014 - 2018**

://: Die Finanzpläne 2014 - 2018 werden grossmehrheitlich zur Kenntnis genommen.

**Traktandum 3
Festsetzung des Steuerfusses für die Einkommens- und Vermögenssteuer natürlicher Personen, des Steuersatzes für die Ertragssteuer juristischer Personen, der Kapitalsteuer für Kapitalgesellschaften und Genossenschaften sowie der Feuerwehrdienstersatzabgabe natürlicher Personen für das Jahr 2014**

Einstimmig, wird was folgt beschlossen:

- ://: 1) Der Steuerfuss für die Einkommens- und Vermögenssteuer der natürlichen Personen bei 56% der Staatssteuer wird belassen.
- 2) Für die Juristischen Personen werden die Steuersätze wie folgt festgelegt:
- a) für Kapitalgesellschaften und Genossenschaften wird die Ertragssteuer bei 5% belassen;
 - b) für Kapitalgesellschaften und Genossenschaften wird die Kapitalsteuer bei 2,75‰ belassen;
 - c) für Vereine, Stiftungen und übrige Juristische Personen, wird die Ertragssteuer bei 5% des steuerbaren Ertrages, die Kapitalsteuer bei 2.75‰ des steuerbaren Kapitals belassen;
 - d) für Holdinggesellschaften wird der Liegenschaftsnettoertrag bei 5%, die Kapitalsteuer bei 0.1‰ des steuerbaren Kapitals, mindestens CHF 100.00 belassen;
 - e) für Domizilgesellschaften wird für übrige Einkünfte bei 5%, die Kapitalsteuer bei 0.5‰ des steuerbaren Kapitals, mindestens CHF 100.00 belassen;
- 3) Die Feuerwehrdienstersatzabgabe wird bei 5% des Staatssteuerbetrages sowie das Minimum der Ersatzabgabe bei CHF 20.00 und das Maximum bei CHF 600.00 belassen.

Beratung des Budgets 2014 der Einwohnergemeinde

://: Das Budget 2014 der Einwohnergemeinde wird beraten und es werden folgende Änderungen beschlossen:

Erfolgsrechnung

- Konto 0220.3110, Kürzung Büromöbel u. Geräte CHF 10'000.--
- Konto 3290.3636, Erhöhung Beitrag an Weihnachtsbeleuchtung CHF 5'000.--

Durch die Streichung der Parkplatzbewirtschaftung bei den Investitionen ergeben sich folgende Mindererträge in der Erfolgsrechnung:

- Konto 3412.4240.75, Parkplatz Hallenbad CHF 50'000.--
- Konto 3414.4240.01, Parkplatz Margelacker CHF 20'000.--
- Konto 9630.4439.01, Parkplatz Mittenza / Rebstock CHF 50'000.--

Mehraufwand gegenüber der Vorlage: CHF 115'000.--

Investitionsrechnung

- Konto 2170.5040.02, Kürzung Notstromaggregat CHF 75'000.--
- Konto 2170.5040.01, Erhöhung Projektierung Schulhaus Gründen für externe Bauherrenvertretung in Phase Vorprojekt CHF 80'000.--
- Konto 5441.5040.01, Streichung Heizungssanierung Tagesheim CHF 220'000.--
- Konto 6150.5010.06, Streichung Parkplatzbewirtschaftung CHF 280'000.--
- Konto 6150.5060.02, Streichung Ersatz Skylift CHF 195'000.--
- Konto 8730.5550.01, Streichung Erwerb Anteile an Photovoltaikanlage. CHF 50'000.--

Bereits im Vorfeld hat der Gemeinderat folgende Kürzungen in der Investitionsrechnung gegenüber der Budgetvorlage beschlossen:

- Konto 2170.5040.02, Streichung energetische Sanierung Kiga Gartenstr. CHF 230'000.--
- Konto 3210.5040.01, Kürzung Sanierung Bibliothek zum Chutz (EDV) CHF 12'000.--

Minderausgaben gegenüber der Vorlage CHF 982'000.--

://: Der Voranschlag 2014 der Einwohnergemeinde wird in Abänderung der vorgenannten Positionen mit einem Aufwandüberschuss von CHF 464'473.-- und Nettoinvestitionen (inkl. Spezialfinanzierungen) von CHF 18'396'000 grossmehrheitlich bei einigen Gegenstimmen und einigen Enthaltungen genehmigt.

Traktandum 4

Teilrevision des Reglements über die Öl- und Gasfeuerungskontrolle (Nr. 17.400)

://: Mit grossem Mehr, bei wenigen Gegenstimmen und Enthaltungen, wird das Reglement über die Öl- und Gasfeuerungskontrolle wie folgt beschlossen (**Änderungen sind rot gekennzeichnet**):

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt die nach eidgenössischem und kantonalem Recht vorgeschriebenen lufthygienischen und energetischen Kontrollen von Feuerungsanlagen, welche der Gemeinde übertragen sind.

§ 2 Eigenverantwortung der Anlagebesitzer/-innen

¹ Die Anlagebesitzer /-innen sind für die korrekte Betreuung ihrer Feuerungsanlagen verantwortlich.

² Sie sind insbesondere verantwortlich, dass die Meldung, wer die Kontrolle durchführen wird, bis zum **31. Juli** bei der Gemeinde eintrifft.

- ³ Erteilt der Anlagebesitzer den Auftrag zur Kontrolle an eine Servicefirma, so hat er sich vor der Kontrolle zu vergewissern, dass die kontrollierende Person über die nötige Ausbildung gemäss § 4 verfügt.

§ 3 Kontrollorgane

- ¹ Die Kontrollen werden durch **von der Gemeinde beauftragte Personen** durchgeführt.
- ² ~~In der Gemeinde tätige~~ **Von der Gemeinde beauftragte Kontrollpersonen** dürfen zur Wahrung der Neutralität und zur Vermeidung von Interessenskonflikten in der Gemeinde keine privaten Geschäfte mit Feuerungsanlagen (Verkäufe, Installationen, Wartungen oder Vermittlungen, etc.) vornehmen.

§ 4 Kontrollen durch Servicefirmen

- ¹ Die Gemeinde anerkennt neben den Messungen **der von der Gemeinde beauftragten Kontrollpersonen** auch Messungen von in Servicefirmen tätigen Personen mit den notwendigen Qualifikationen unter folgenden Voraussetzungen:
- ² Die Person, die Kontrollmessungen durchführt, muss **die Berufsprüfung als Feuerungskontrolleur/in bzw. als Feuerungsfachmann/frau bestanden haben und vom Lufthygieneamt beider Basel als messberechtigte Person für den Kanton Basellandschaft zugelassen sein (Liste der messberechtigten Personen der Servicefirmen).**
- ³ Es sind typengeprüfte Messgeräte zu verwenden. Die Gemeinde kann den Nachweis der Zulassung und der gesetzlich notwendigen Revisionen verlangen.

§ 5 Zugangsrecht und Auskunftspflicht

- ¹ Die Anlagebesitzerinnen und Anlagebesitzer müssen dafür besorgt sein, dass **die von der Gemeinde beauftragte Kontrollperson** ungehinderten Zugang zu den Feuerungsanlagen hat.
- ² **Der von der Gemeinde beauftragten Kontrollperson und der Gemeinde** sind alle für die Kontrolle, Einregulierung, Sanierung und Stilllegung erforderliche Auskünfte zu erteilen und die Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

B. Periodische Kontrolle

§ 6 Durchführung der periodischen Kontrolle

- ¹ **Die von der Gemeinde beauftragte Kontrollperson** orientiert die Anlagebesitzerinnen und -besitzer über die Kontrollpflicht **und über die Fachperson, welche bei der letzten Kontrolle die Messung durchgeführt hat. Falls die Messung nicht mehr durch die gleiche Fachperson wie bei der letzten Kontrolle erfolgen soll, melden** die Anlagebesitzerinnen und -besitzer **der Kontrollperson** bis zum **31. Juli, durch wen** sie die Messung **neu** ausführen lassen wollen.
- ² Wird die Kontrollmessung durch das Personal einer Servicefirma durchgeführt, meldet der Anlagebesitzer / die -besitzerin die Resultate der Kontrollmessung ~~auf dem offiziellen Rapportformular~~ bis spätestens **28. Februar des folgenden Jahres** an **die von der Gemeinde beauftragte Kontrollperson.**
- ³ Werden innert obgenannter Frist keine Messresultate auf dem offiziellen Rapportformular der Gemeinde eingereicht, oder sind die in § 4 genannten Bedingungen nicht erfüllt, führt **die von der Gemeinde beauftragte Kontrollperson** in jedem Fall die Kontrollmessung im Sinne einer Ersatzvornahme zu Lasten der säumigen Anlagebesitzerin oder des -besitzers durch.

C. Massnahmen bei Überschreitung der Grenzwerte

§ 7 Messung durch das Kontrollpersonal der Gemeinde

- ¹ Überschreitet eine Anlage die Grenzwerte, so verfügt **die von der Gemeinde beauftragte Kontrollperson** eine Einregulierung der Anlage. Sie setzt dafür eine Frist von 30 Tagen.
- ² Die Anlagebesitzerin / der -besitzer beauftragt eine Servicefirma mit der Einregulierung und Nachmessung und teilt die Messresultate ~~mit dem offiziellen Rapportformular~~ **der von der Gemeinde beauftragten Kontrollperson** mit.

§ 8 Messung durch eine Servicefirma

- ¹ Werden die Grenzwerte überschritten, kann die Servicefirma im Anschluss an die Messung im Einverständnis mit der Anlagebesitzerin oder dem -besitzer eine Einregulierung vornehmen. Nach der Einregulierung führt die messberechtigte Person der Servicefirma eine Nachmessung durch und teilt das Resultat ~~mit dem offiziellen Rapportformular~~ **der von der Gemeinde beauftragte Kontrollperson** mit.
- ² Ist die Anlagebesitzerin oder der -besitzer mit der Beurteilung der Servicefirma nicht einverstanden, kann sie oder er eine gebührenpflichtige Messung durch **die von der Gemeinde beauftragte Kontrollperson** verlangen.

§ 9 Sanierung der Anlage

- ¹ Zeigt die Nachmessung, dass die Grenzwerte trotz Einregulierung nicht eingehalten werden können, verfügt die Gemeinde eine Sanierung der Anlage. Sie setzt dafür in der Regel eine Frist von 2 Jahren. Verursacht die Anlage übermässige Immissionen gemäss LRV, kann die Frist entsprechend verkürzt werden.
- ² **Die Anlagebesitzerin oder** der -besitzer meldet die erfolgte Sanierung der Gemeinde.

§ 10 Stilllegung

Werden die Grenzwerte nach Ablauf der Sanierungsfrist noch nicht eingehalten, verfügt die Gemeinde die Stilllegung der Anlage innert 6 Monaten.

D. Qualitätssicherung

§ 11 Einstellungen

Alle Einregulierungen haben so zu erfolgen, dass die Grenzwerte mindestens bis zur nächsten obligatorischen Kontrolle eingehalten werden.

§ 12 Stichproben zur Qualitätssicherung

- ¹ Werden Kontroll- oder Nachmessungen durch Servicefirmen durchgeführt, so führt **die von der Gemeinde beauftragte Kontrollperson** Stichproben zur Qualitätssicherung durch.
- ² Die Stichproben sind bei Einhaltung der Grenzwerte für die Anlagebesitzerinnen und -besitzer ohne Kostenfolge. Bei Nichteinhaltung der Grenzwerte werden die vollen Kosten der Messung und die administrativen Kosten der Anlagebesitzerin oder dem -besitzer verrechnet.
- ³ Die Nachmessung nach einer negativen Stichprobe wird obligatorisch durch **die von der Gemeinde beauftragte Kontrollperson** durchgeführt und ist kostenpflichtig.

- ⁴ Der Gemeinderat kann Einzelpersonen oder Servicefirmen, deren Messungen aufgrund der Stichproben überdurchschnittliche Fehlerquoten aufweisen oder die gegen dieses Reglement verstossen, nach vorgängiger Verwarnung von der Messberechtigung ausschliessen.

E. Vollzug

§ 13 Kompetenzen

- ¹ Die **von der Gemeinde beauftragte Kontrollperson** erlässt Verfügungen **über die Einregulierung** von Feuerungsanlagen.
- ² Der Gemeinderat erlässt Verfügungen **über die Sanierung** oder Stilllegung von Feuerungsanlagen.

§ 14 Gebühren

- ¹ Der Gemeinderat legt **für die Leistungen der von der Gemeinde beauftragten Kontrollpersonen** kostendeckende Gebühren **in einer Verordnung** fest.
- ² **Die von der Gemeinde beauftragte Kontrollperson** berechnet den **Anlagebesitzerinnen und -besitzern** für die von **Servicefirmen** gemessenen Anlagen eine Gebühr zur Deckung des administrativen Aufwandes. Der Gemeinderat legt diese Gebühr fest.
- ³ **Die Höhe der Gebühren ist in einer Gebührenordnung der Gemeinde festgelegt.**

F. Schlussbestimmungen

§ 15 Rechtsschutz

- ¹ Gegen Verfügungen **der von der Gemeinde beauftragten Kontrollperson** kann innert 10 Tagen schriftlich und begründet Beschwerde beim Gemeinderat erhoben werden.
- ² Gegen Verfügungen des Gemeinderates kann innert 10 Tagen schriftlich und begründet Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden.

§ 16 Strafbestimmungen

- ¹ Wer gegen dieses Reglement oder darauf gestützte Verfügungen verstösst, kann vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu **5'000** Franken bestraft werden.
- ² **Das Strafverfahren vor dem Gemeinderat richtet sich nach § 29 ff. des „Verwaltungs- und Organisationsreglements“ der Gemeinde Muttenz.**
- ³ Die Bestrafung nach eidgenössischem oder kantonalem Recht bleibt vorbehalten.

§ 17 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement vom 9. Dezember 1986 über die Kontrolle der Öl- und Gasfeuerungen wird aufgehoben.

§ 18 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2000 in Kraft, nachdem es von der Bau- und Umweltschutzdirektion genehmigt worden ist.

Änderungen beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 10.12.2013, in Kraft ab 1.1.2014. Genehmigt von der Bau- und Umweltschutzdirektion BL am TT.MM.JJJJ.

**Traktandum 5
Mitteilungen des Gemeinderats**

- Gemeinderätin H. Schaub informiert über die Sanierung der Deponie Feldreben.
- Gemeinderat J. Hausammann informiert über die Bushaltestelle Unterwart (Wiederherstellung Unterstand).

**Traktandum 6
Verschiedenes**

- VP M. Müller beantwortet die Anfrage von Herrn Markus Leu gemäss § 69 GemG i.S. Sanierung der BLPK
- M. Thurnheer: Verabschiedung der GK Mitglieder Ruth von Känel und Jürg Bolliger.
- GP P. Vogt: Würdigung der nationalen und internationalen Erfolge von Coiffeur Martin Dürrenmatt.

Der Beschluss zu Traktandum 4 unterliegt dem fakultativen Referendum gemäss § 49 Gemeindegesetz. Die Referendumsfrist beträgt 30 Tage ab dem 10. Dezember 2013 und endet somit am 10. Januar 2014.

Schluss der Versammlung: 23.25 Uhr.

IM NAMEN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident

Der Verwalter

Peter Vogt

Aldo Grünblatt

Verteiler

Gemeinderat (7x)
Gemeindeverwalter Aldo Grünblatt
Bauverwalter Christoph Heitz
alle Abteilungsleitende
Webmaster
(für Website Gemeinde MuttENZ und MuttENZer Amtsanzeiger vom 20.12.2013)
Ressort Kommunikation
(für Anschlagkasten Gemeindehaus)
Sekretariat GR / GV
(Original in Ordner "Gemeindeversammlung, Beschlüsse")